

Unterhalt nach Scheidung

§13

(1) Ist ein Ehegatte ganz oder teilweise außerstande, seinen Unterhalt nach der Scheidung aus seinen eigenen Arbeitseinkünften oder aus sonstigen Mitteln zu bestreiten, so hat ihm der andere Teil für eine Übergangszeit, jedoch nicht für länger als zwei Jahre nach Rechtskraft der Scheidung, einen nach den beiderseitigen Verhältnissen angemessenen Unterhalt zu gewähren, soweit dies unter Berücksichtigung aller Umstände gerechtfertigt erscheint.

(2) Soweit nicht besondere Umstände, wie die Geburt eines Kindes oder die Unterbrechung einer Berufsausbildung durch die Eheschließung vorliegen, besteht ein Unterhaltsanspruch nur dann, wenn die Eheleute mindestens ein Jahr zusammengelebt haben.

(3) Der Antrag auf Unterhaltszahlung kann nur im Scheidungsverfahren, und zwar bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung gestellt werden.

(4) Der Unterhaltsanspruch erlischt mit der Wiederverheiratung des Berechtigten.

§14

(1) Stellt sich heraus, daß ausnahmsweise die Fortdauer der Unterhaltszahlung erforderlich ist, weil der Unterhaltsberechtigte sich keinen eigenen Erwerb schaffen konnte, und ist dem anderen Teil eine weitere Unterhaltszahlung zuzumuten, so kann das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände auf Klage die Fortdauer der Unterhaltszahlung aussprechen.

(2) Aus Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit der Scheidung über die Zahlung von Unterhalt an einen geschiedenen Ehegatten getroffen werden, kann für die Zeit nach Ablauf von vier Jahren nach der Rechtskraft des Scheidungsurteils nicht mehr geklagt oder vollstreckt werden.